

# STATUTEN des Elternvereines

MDS3-V-058.....

Beschlossen in der Generalversammlung vom 06.10.2014.....

.....

.....

## **§ 1: Name und Sitz des Elternvereines**

Der Verein führt den Namen: Elternverein der

**„Interessens- und berufsorientierten Mittelschule Perchtoldsdorf“**

und hat seinen Sitz in

**2380 Perchtoldsdorf, Roseggergasse 2-6**

## **§ 2: Zweck des Elternvereines**

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter und den Lehrern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1,
- c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatz 1, wobei als Vortragende z. B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landesschulrates enthaltenden Referenten, Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,
- d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
- e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

3. Die Tätigkeit des Elternvereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und umfasst auch nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Elternvereines sind jene Erziehungsberechtigte, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, deren Kind die im § 1 genannte Schule besucht und die den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr entrichtet haben. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn die Bedingungen des § 3 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.
7. Mitglieder, welche mit ihrem Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
8. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
9. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
10. Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verletzungen gegen § 4 und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
11. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 4 Abs. 11 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
5. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ab dem dritten Kind einer Familie, welches die unter § 1 angeführte Schule besucht, entfällt der Mitgliedsbeitrag.

7. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
8. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
9. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
10. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gem. § 2 nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **§ 5: Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel hat sparsam zu erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich für das darauf folgende Schuljahr in der Generalversammlung festgesetzt.

#### **§ 6: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt mit dem 1. September und endet mit dem darauf folgenden 31. August.

#### **§ 7: Organe des Elternvereines**

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Generalversammlung
- b) vom Vorstand
- c) vom Obmann oder Obmannstellvertreter

#### **§ 8: Ordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung abzusenden.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Generalversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassier über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,
  - e) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,
  - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,
  - g) Eine Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
  - i) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,
  - j) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ab dem darauf folgenden Schuljahr,
  - k) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines,
  - m) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - n) Aberkennung von Mitgliedschaften
  - o) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - p) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
  - q) Entlastung des Vorstandes
  - r) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Generalversammlung beschließt die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
8. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsprüfer teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9: Außerordentliche Generalversammlung**

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn es:
  - a) von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen wird,
  - b) von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 3 letzter Satz)

2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
3. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung auch auf außerordentliche Generalversammlung sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§ 10: Vorstand**

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht in der Regel aus:

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern und zwar aus  
Obmann  
Schriftführer  
Kassier  
und kann bei Bedarf auf deren Stellvertreter erweitert werden.

Eine ordentliche Mitgliedschaft ist dabei nicht unbedingt Voraussetzung.

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann aufgrund eines Vorschlages eines Wahlkomitees erfolgen, welches aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat.
5. Die Suche nach geeigneten Funktionären kann auch Wahlwerbfern übergeben werden.
6. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
7. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
8. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder seine Einberufung verlangen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
11. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören und ebenso Nichtvereinsmitglieder.

12. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz, oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
13. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 16) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) oder Rücktritt (Abs. 15).
14. Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitglieds in Kraft.
15. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam (§ 10 Abs. 3).
16. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
17. Rechtsgeschäfte zwischen Kassier und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### **§ 11: Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

1. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Der Obmann ist Mitglied des Vorstandes. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Vorstandes.
3. Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes (§ 10 Abs. 10) ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz, oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau/Stellvertreter/in oder des/der Schriftführers/Schriftführerin/Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau/Stellvertreter/in oder des/der Kassiers/Kassierin/Stellvertreter/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
7. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
8. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
9. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
10. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Vorstandes einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des

Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

11. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder den Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinorgan.

## **§ 12: Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Vorstandes auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 13: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören. Dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine ordentliche Mitgliedschaft ist nicht unbedingt Voraussetzung.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 13 bis 15 sinngemäß.

## **§ 14: Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Fällt ein Mitglied aus, so weist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ein Ersatzmitglied zu.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
4. Im Falle eines Streitfalles tritt dazu je ein von den Streitparteien namhaft zu machendes Vereinsmitglied mit Stimmrecht.
5. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aufzubewahren.
6. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

### **§ 15: Auflösung des Elternvereines**

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Generalversammlung zu beschließen.

### **§ 16: Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken für die im § 1 angeführte Schule zugeführt.